

**Grundsätze der Leistungsbewertung  
am Hans Böckler Berufskolleg der Stadt Oberhausen  
Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung  
Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)  
-Wirtschaftsgymnasium-  
Stand: 08/2021**

## Bildungsgangübergreifende Grundsätze der Leistungsbewertung

### 1) Allgemeines

Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Grundsätze der Leistungsbewertung und die Besonderheiten bei der Notengebung in Bezug auf einzelne Fächer sowohl von den Klassenleitungen als auch von den Fachkollegen transparent gemacht. Dies wird im Klassebuch dokumentiert.

Die Schülerinnen und Schüler des Wirtschaftsgymnasiums erbringen darauffolgend während des Schulhalbjahres Leistungen, die in *schriftliche Arbeiten* und *sonstige Leistungen* unterteilt sind. Aus diesen von Ihnen während des Schulhalbjahres erbrachten Leistungen werden Zeugnisnoten gebildet.

### 2) Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten/ Klausuren)

In allen schriftlichen Prüfungsfächern müssen schriftliche Arbeiten geschrieben werden.<sup>1</sup> Es sollten pro Woche nicht mehr als zwei schriftliche Arbeiten und pro Tag nur eine Klausur geschrieben werden. Zu Beginn jeden Halbjahres sollen die Klausurtermine verbindlich geplant und bekannt gegeben werden. Die Dokumentation erfolgt durch die Eintragung in das Klassenbuch.

Bei der Bewertung werden sowohl der Inhalt als auch in angemessener Form die Darstellung und sprachliche Richtigkeit berücksichtigt. Ein Erwartungshorizont mit entsprechenden Bewertungsschlüssel sowie ein Notenschlüssel sollen mit den Schülerinnen und Schülern bei der Rückgabe der schriftlichen Arbeiten besprochen werden.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler krank und deshalb nicht in der Lage sein, eine Klassenarbeit mitzuschreiben, muss sowohl eine telefonische Abmeldung am Tag der Klausur vor 8:00 Uhr erfolgen, als auch ein ärztliches Attest zeitnah (innerhalb der nächsten 3 Werktage) vorgelegt werden, das bescheinigt, dass eine Schulunfähigkeit vorliegt. Nur in diesem Fall kann eine Klassenarbeit nachgeschrieben werden. Ansonsten wird die Klassenarbeit mit der Note *ungenügend* bewertet.

### 3) Sonstige Leistungen

Neben den Klassenarbeiten gibt es die sogenannten *sonstigen Leistungen*. Zum Beurteilungsbereich „*sonstige Leistungen*“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit. Konkret gehören dazu:

- Mündliche Mitarbeit (Qualität + Quantität)
- Schriftliche Übungen; sie sind wesentlich kürzer als schriftliche Arbeiten und fließen im angemessenen Verhältnis in die gesamte Solei-Note ein.
- Berichte
- Protokolle

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen zur Anzahl der Klassenarbeiten/Klausuren und Besonderheiten der einzelnen Fächer entnehmen Sie bitte dem Teil 2 des Leistungskonzeptes.

- Fachgespräche
- Referate
- Hausaufgaben mit Transferleistungen

Werden die genannten Leistungen in Gruppen erstellt, so muss eine Einzelleistung der jeweiligen Schülerin/des jeweiligen Schülers direkt zugeordnet werden können. Die Noten, die durch diesen Bereich zustande kommen (Solei-Noten), werden am Ende eines jeden Quartals durch die jeweilige Lehrkraft bekannt gegeben und im Klassenbuch dokumentiert.

Eine Information der Schülerinnen und Schüler über ihren Leistungsstand erfolgt zur Mitte des Beurteilungszeitraums. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

Bei einer angekündigten Leistungsüberprüfung müssen, wie bei Klausuren Entschuldigungen erbracht werden. In welcher Form diese Entschuldigung erbracht werden muss, entscheidet die/der Fachkollegin/Fachkollege, ebenfalls ob, die schriftliche Übung/Test nachgeschrieben werden muss. Die gleiche Regelung gilt für terminlich vereinbarte Referate, Präsentationen etc.

Hausaufgaben, die ausschließlich der Stoffsicherung dienen, werden nicht benotet. Allerdings kann das wiederholte Fehlen der Hausaufgaben als Leistungsverweigerung angesehen werden. In diesem Fall wird diese wiederholt nicht-erbrachte Leistung bei der Vergabe der *Solei-Noten* berücksichtigt.

#### **4) Umgang mit Fehlzeiten**

Fehlzeiten müssen unverzüglich bei der Schule entschuldigt werden. Es gelten die Regelungen der Schulvereinbarungen. Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet (vgl. § 48 Abs. 4 u. 5 SchulG). Die Klassenleitung dokumentiert die Fehlzeiten im Klassenbuch und die Schülerin/ Schüler muss die Entschuldigung bzw. das Attest sowohl den jeweiligen Fachlehrer vorlegen und der Klassenleitung abgeben. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern/ Erziehungsberechtigten ein ärztliches Gutachten verlangen. In besonderen Fällen kann ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholt werden (vgl. § 43 Abs. 2 SchulG). Es gelten zusätzlich die Regeln, die bildungsgangspezifisch vereinbart werden.

## 5) Umgang mit Täuschungsversuchen

Sollten Schülerinnen oder Schüler bei einem Täuschungsversuch oder der Planung eines solchen erwischt werden<sup>2</sup>, dann:

- a) kann der Schülerin/ dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt (vgl. § 20 Abs. 1 APO-BK)

## 6) Zeugnisnoten

Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin/ dem Schüler im Beurteilungsbereich *Schriftliche Arbeiten* und im Beurteilungsbereich *Sonstige Leistungen* im Unterricht erbrachte Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (vgl. § 48 SchulG). Die Noten für die schriftlichen Arbeiten gelten als eigenständige Leistungen. Sie sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen (vgl. APO-BK VV 8.2.6). In Fächern ohne schriftliche Arbeiten sind die „*Sonstigen Leistungen*“ die Grundlage für die Bewertung. Die Zeugnisnote setzt sich aus mindestens zwei Leistungsnoten zusammen.

### **Konkretisierung im Beruflichen Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung, Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre), Wirtschaftsgymnasium**

#### 1) Abschlüsse

- Nach § 1 APO-BK, Anlage D ermöglicht der Bildungsgang „Allgemeine Hochschulreife Betriebswirtschaftslehre“ (Wirtschaftsgymnasium) den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe im Wirtschaftsgymnasium aufgenommen werden, erwerben mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Einführungsphase unter bestimmten Voraussetzungen einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss (vgl. § 1 Abs. 3 APO-BK, Anlage D).

---

<sup>2</sup> Dazu gehört sowohl die Inanspruchnahme von Hilfe, w. z. B. das Entgegennehmen, Weiterreichen und die Nutzung von Spickzetteln als auch die Nutzung von elektronischen Hilfsmitteln etc.

- Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 12 verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf dem Abgangszeugnis bescheinigt werden (vgl. § 13a APO-BK, Anlage D). Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einem einjährigen gelenkten Praktikum, das nach der Praktikum-Ausbildungsverordnung durchgeführt wurde, als Nachweis der Fachhochschulreife. Dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen und weiteren Bundesländern.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl.: <https://broschüren.nrw/home/#!/Die-Fachhochschulreife-und-das-gelenkte-Praktikum>.

## 2) Übersicht / Synopse über Teilleistungen (Anzahl, Art, Dauer, Umfang)

Fächer	Jahrgangsstufe 11 Einführungsphase				Jahrgangsstufe 12 Qualifikationsphase 1				Jahrgangsstufe 13 Qualifikationsphase 2			
	1. Halbjahr		2. Halbjahr		1. Halbjahr		2. Halbjahr		1. Halbjahr		2. Halbjahr	
<b>Berufsbezogene Fächer</b>												
Betriebswirtschaftslehre	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (180-225')	2 Solei	2 KA (180-225')	2 Solei	2 KA (210-240')	2 Solei	1 KA (270')	1 Solei
GK Mathematik	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (180-210)	2 Solei	1 KA (225')	1 Solei
LK Mathematik					2 KA (180-225')	2 Solei	2 KA (180-225')	2 Solei	2 KA (210-240')	2 Solei	1 KA (270')	1 Solei
GK Englisch	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (180-210)	2 Solei	1 KA (240')	1 Solei
LK Englisch					2 KA (180-225')	2 Solei	2 KA (180-225')	2 Solei	2 KA (210-240')	2 Solei	1 KA (270')	1 Solei
Spanisch	1-2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (180-210)	2 Solei	1 KA (180-210)	1 Solei
Wirtschaftsinformatik	1-2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei		2 Solei		1 Solei
Biologie	1-2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei		2 Solei		1 Solei
Volkswirtschaftslehre	1-2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei		2 Solei		1 Solei
Differenzierungsbe- reich: Allgemeine Steuerlehre		2 Solei inkl. Tests		2 Solei, inkl. Tests								
<b>Berufsübergreifende Fächer</b>												
<b>GK Deutsch</b>	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (180-210)	2 Solei	1 KA (210')	1 Solei

<b>LK Deutsch</b>					2 KA (180-225')	2 Solei	2 KA (180-225')	2 Solei	2 KA (210-240')	2 Solei	1 KA (270')	1 Solei
Gesellschaftslehre/ Ge- schichte	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei		2 Solei		1 Solei
Religionslehre	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (90-135')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei	2 KA (135-180')	2 Solei		2 Solei		1 Solei
Sport		2 Solei		2 Solei		2 Solei		2 Solei		2 Solei		1 Solei

### Hinweise zu den Klausuren gemäß § 9 APO BK, Anlage D

Im Wirtschaftsgymnasium werden zu Beginn eines jeden Halbjahres durch jede Schülerin und jeden Schüler festgelegt, in welchen Fächern jeweils Klausuren geschrieben werden. Dabei gelten folgende Regelungen:

In der Jahrgangsstufe 11 sind

- **mindestens in vier** Fächern Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen sein.
- Die Schülerinnen und Schüler **können** weitere Fächer mit Klausuren wählen.
- Die Anzahl der Klausuren pro Fach beträgt im ersten Halbjahr 1 bis 2, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren.
- Die Klausurdauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden.

In der Jahrgangsstufe 12 sind

- In den **Leistungskursfächern** sowie in **mindestens zwei** Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben.
- In den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik sowie die Fremdsprachen sein.
- Die Dauer der Klausuren in den Grundkursfächern beträgt drei bis vier Unterrichtsstunden, in den Leistungskursen vier bis fünf Unterrichtsstunden.

- Im ersten Halbjahr in den **beiden Leistungskursen**, in dem **dritten Fach der Abiturprüfung** und **in den Fremdsprachen** je zwei Klausuren zu schreiben.
- Die Dauer der Klausuren in den Grundkursfächern beträgt vier bis fünf Unterrichtsstunden, in den Leistungskursen 210 Minuten bis 240 Minuten.
- Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in **beiden Leistungskursen, dem dritten Fach** der Abiturprüfung und in der Jahrgangsstufe 11 **neu begonnen Fremdsprache** jeweils eine Klausur zu schreiben.
- Die Dauer der Klausuren beträgt im ersten bis dritten Abiturfach der schriftlichen Abiturprüfung.

Im Fach Sport sind keine Klausuren zu schreiben.

Grundsätzlich gilt, dass die Klausuren so zu verteilen sind, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerinnen und Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Tag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben.

Pro Halbjahr sind je Fach zwei schriftliche Übungen zulässig, in der Jahrgangsstufe 13.2 darf nur eine schriftliche Übung durchgeführt werden. Schriftliche Übungen sollen rechtzeitig angekündigt werden.

### 3. Weiteres

#### 3.1 Notendefinition inkl. besonderer Vorgaben der Anlage D der APO-BK

Die speziellen Vorschriften zur Leistungsbewertung im Wirtschaftsgymnasium sind i. S. d. §§ 8 – 13 APO-BK, Anlage D inklusive der Verwaltungsvorschriften und in den jeweiligen Fachlehrplänen (als Teil III der Bildungspläne) enthalten.

- In der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) werden die Noten nach den Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft und ungenügend bewertet.
- In den Jahrgangsstufen 12 und 13 werden nach § 11 APO-BK, Anlage D alle Noten in Punkte übertragen. Laut Beschluss der Bildungsgangkonferenz vom 14.06.2021 werden bereits ab der Klasse 11 alle Klausuren nach dem einheitlichen Bewertungsschlüssel des Zentralabiturs bewertet.

Note	Punkte	Erreichte Prozentzahl		Notendefinition
sehr gut plus	15	95	100	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße
sehr gut	14	90	<95	
sehr gut minus	13	85	<90	
gut plus	12	80	<85	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll
gut	11	75	<80	
gut minus	10	70	<75	
befriedigend plus	9	65	<70	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen
befriedigend	8	60	<65	
befriedigend minus	7	55	<60	
ausreichend plus	6	50	<55	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen
ausreichend	5	45	<50	
ausreichend minus	4	39	<45	
mangelhaft plus	3	33	<39	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
mangelhaft	2	27	<33	
mangelhaft minus	1	20	<27	
ungenügend	0	0	<20	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Schülerinnen und Schüler müssen zu Beginn eines Schulhalbjahres über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „*sonstige Leistungen*“ informiert werden. Die Lehrkraft ist verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern nach einem Schulquartal ihren aktuellen Leistungsstand mitzuteilen. (§ 8 Abs. 3 APO-BK, Anlage D).

In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 ergibt sich die Abschlussnote in einem Halbjahr mit Klausuren aus den Bereichen „*Klausuren*“ und „*sonstige Leistungen*“. Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet, eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „*sonstige Leistungen*“ die Abschlussnote. (§ 8 Abs. 1 APO-BK, Anlage D)

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Dabei können gehäufte Verstöße zur Absenkung der Leistungsbewertung führen:

- Jahrgangsstufe 11 um eine Notenstufe
- In den Jahrgangsstufen 12 und 13 um bis zu zwei Notenpunkten
- § 8 Abs. 4 APO-BK, Anlage D

### **Fachspezifische Leistungsbewertung**

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer informieren zu Beginn eines Schulhalbjahres über die Zahl und Art der geforderten *Klausuren* und die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „*sonstige Leistungen*“.

Im Fach Englisch wird verpflichtend in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt.

Im Fach Spanisch kann sowohl in den Jahrgangsstufen 11.2 als auch in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

### **Praktikum**

Am Hans Böckler Berufskolleg absolvieren die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 11 ein dreiwöchiges Praktikum. Nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikums Bericht und eine Praktikumspräsentation zu verfassen.